



# Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr  
der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 18.12.1985

Inhalt
--------

Seite

§	1	Organisation und Aufgaben.....	3
§	2	Stadtbrandmeister .....	3
§	3	Ortsbrandmeister.....	3
§	4	Führung taktischer Feuerwehreinheiten.....	4
§	5	Stadtkommando.....	4
§	6	Ortskommando .....	6
§	7	Mitgliederversammlung .....	6
§	8	Aktive Mitglieder .....	6
§	9	Mitglieder der Alterabteilungen.....	7
§	10	Mitglieder der Jugendabteilungen.....	8
§	11	Innere Organisation der Abteilungen.....	8
§	12	Ehrenmitglieder.....	8
§	13	Fördernde Mitglieder.....	8
§	14	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	8
§	15	Verleihung von Dienstgraden .....	9
§	16	Beendigung der Mitgliedschaft .....	10
§	17	Inkrafttreten.....	11

Anlage:

Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 18.12.1985

Inhalt
--------

		Seite
§ 1	Organisation.....	12
§ 2	Aufgaben und Ziele .....	12
§ 3	Leitung.....	13
§ 4	Versammlung .....	13
§ 5	Stärke und Ausrüstung .....	13
§ 6	Inkrafttreten.....	13

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.78 (Nds. GVBl. S. 223) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 18.12.85 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) beschlossen:

## **§ 1 Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in den Ortsteilen

Altenlingen  
Baccum  
Bramsche  
Brögbern  
Holthausen  
Lingen - Stadt -

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

## **§ 2 Stadtbrandmeister**

Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene "Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems)" zu beachten. Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Stadtbrandmeister" vertreten.

## **§ 3 Ortsbrandmeister**

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene "Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems)" zu beachten.

Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Ortsbrandmeister" vertreten.

## **§ 4** **Führung taktischer Feuerwehreinheiten**

Der Ortsbrandmeister bestellt nach Beschluss des Ortskommandos aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

## **§ 5** **Stadtkommando**

- (1) Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtbrandmeister als Leiter sowie einen Stellvertreter, den Ortsbrandmeistern und deren Vertreter als Beisitzer. Das Stadtkommando kann auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Schriftwart und Stadtsicherheitsbeauftragten für die Dauer von sechs Jahren zu Beisitzern bestellen. Andere Träger bestimmter Funktionen (Pressewart, Jugendwart usw.) können bei Bedarf mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (2) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Stadtbrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Abschnitt 13000: Feuerschutz),
  - c) c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - d) d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
  - e) e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - f) f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- (3) Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, einberufen. Der Stadtbrandmeister hat das Stadtkommando einzuberufen, wenn der Oberstadtdirektor, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (4) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Das Kommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Stadtbrandmeister sowie dessen Stellvertreter sind grundsätzlich geheim zu wählen. Sollten gleichzeitig die Ortsbrandmeisterwahlen und deren Stellvertreter sein, so sind zunächst diese zu wählen und zu bestätigen. Danach sind von dem neuen Stadtkommando der Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter zu wählen.

- (5) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Oberstadtdirektor zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, einem Schriftwart und höchstens vier weiteren Beisitzern. Andere Träger bestimmter Funktionen (Gerätewarte, Jugendwarte usw.) können jederzeit mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Schriftwart und Beisitzer werden für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 2 Satz 3 Buchst. a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.
- (3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, zu einer Sitzung einberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend mit Ausnahme des Beschlusses über Ausschluss eines Mitgliedes.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie dem Oberstadtdirektor zuzuleiten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entgegennahme des Dienstbeteiligungsberichtes und
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberstadtdirektor, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher, wie bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr üblich, unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet, sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind.
- (5) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Jugendlichen in der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- (6) Es wird offen abgestimmt, soweit nicht ein Mitglied die geheime Wahl wünscht. Die Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter sind grundsätzlich geheim zu wählen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie dem Oberstadtdirektor zuzuleiten.

## **§ 8 Aktive Mitglieder**

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt über 16 Jahren können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (2) Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben werden. Der Ortsbrandmeister hat den Oberstadtdirektor über die Aufnahme des Bewerbers durch die Niederschrift des Ortskommandos zu unterrichten.
- (4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerwehrassistentin-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die aktive Mitgliedschaft.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst, beschließt das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Oberstadtdirektor über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Die Gründe für eine Ablehnung brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden.

Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

Eine Ausfertigung der Erklärung ist dem Oberstadtdirektor zuzuleiten.

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (7) Im Falle eines Zuzuges in die Stadt Lingen (Ems) hat ein Bewerber, der nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr seines früheren Wohnortes als aktives Mitglied angehört hat, nicht erneut eine Probezeit abzuleisten; er ist mit seinem letzten Dienstgrad aufzunehmen.
- (8) Mitglieder der Jugendabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, können als aktive Mitglieder ohne Probezeit übernommen werden, wenn sie der Jugendabteilung mindestens ein Jahr angehört haben. Die Vorschriften in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 sind auch in diesem Falle zu beachten.

## **§ 9**

### **Mitglieder der Altersabteilungen**

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben (§ 6 Abs. 2).

- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

## **§ 10**

### **Mitglieder der Jugendabteilungen**

- (1) Geeignete Jugendliche aus der Stadt Lingen (Ems) im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 2).
- (2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 11**

### **Innere Organisation der Abteilungen**

- (1) Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes Niedersachsen und falls vorhanden den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Lingen (Ems).
- (2) Für die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) sind die in der Anlage A enthaltenen Organisationsgrundsätze verbindlich.

## **§ 12**

### **Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt Lingen (Ems), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) ernannt werden.

## **§ 13**

### **Fördernde Mitglieder**

Die Ortsfeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 14**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihrem Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Altersabteilungen nehmen - unbeschadet der ihnen gem. § 323 c des Strafgesetz-

buches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem vom Ort- bzw. Stadtbrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

- (2) Die Mitglieder in den Jugendabteilungen sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilungen gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Lingen (Ems) überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Ortsbrandmeister dem Oberstadtdirektor zu melden; der Stadtbrandmeister ist unverzüglich zu verständigen. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

## § 15

### Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen verliehen werden.
- (2) Die Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr werden entsprechend der Wehrgliederung laut § 4 Abs. 4 der "Verordnung über den Eintritt in der Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen" vom 29.07.81 (Nds. GVBl. S. 226) von der Stadt Lingen (Ems) verliehen. Diese Aufgabe wird den Ortsbrandmeistern bzw. dem Stadtbrandmeister wie folgt übertragen:

Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrmann" vollzieht der Ortsbrandmeister aufgrund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters. Verleihungen vom Dienstgrad "Löschmeister" an aufwärts vollzieht der Stadtbrandmeister aufgrund des Beschlusses des zuständigen Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters.

## § 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
- a) Austritt
  - b) Geschäftsunfähigkeit
  - c) Ausschluss
  - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
  - e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Lingen (Ems)

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr
  - b) mit Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt. In begründeten Fällen kann sich die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängern.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister gegenüber vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes (Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) beschließt das Ortskommando einstimmig. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters. Über den Ausschluss eines Mitgliedes der Jugendabteilung beschließt das Ortskommando. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 1) hat der Ortsbrandmeister über den Stadtbrandmeister dem Oberstadtdirektor schriftlich anzuzeigen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb eines Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (7) Auf Antrag des Stadt- oder Ortskommandos und im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister und dem Kreisbrandmeister kann die Stadt dem Einwohner, der ehrenvoll aus der Freiwilligen Feuerwehr ausscheidet, das Recht zum Tragen der Dienstkleidung bei besonderen mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Anlässe verleihen. Die Pflicht zur Abgabe der Dienstkleidung nach Abs. 6 wird hiermit aufgehoben.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.<sup>1</sup>
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) vom 31. Oktober 1974 außer Kraft.

Lingen (Ems), 18. Dezember 1985

Stadt Lingen (Ems)

gez. Klukkert

gez. Vehring

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 1 am 15.01.1986

## Anlage

Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 18.12.1985

Gemäß § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) werden für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Ortskommandos und des Stadtkommandos folgende Organisationsgrundsätze für verbindlich erklärt:

### **§ 1 Organisation**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) und untersteht der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandmeisters, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedient.
- (2) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen.
- (3) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr und untersteht der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Jugendabteilungen haben folgende Aufgaben:
  - a) Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Feuerwehrmannes,
  - b) Erziehung der Jugendlichen zu praktischer Nächstenhilfe,
  - c) theoretische und praktische Ausbildung im Brandschutz und in der Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen,
  - d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen.
- (2) Die Jugendabteilungen gestalten ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften (vgl. RdErl. des MK vom 05.04.65, Nds. MBl. S. 464 - GültL 208/62).

### **§ 3 Leitung**

- (1) Leiter der Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren sind die Jugendfeuerwehrwarte.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwarte müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum Gruppenführer haben und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreiche Besuch eines Jugendgruppenleiterlehrganges soll spätestens innerhalb eines Jahres nach der Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart erfolgen.

### **§ 4 Versammlung**

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr hält mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Angehörigen der Jugendabteilung ab, die von dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet wird. An der Versammlung können auch die Erziehungsberechtigten der Angehörigen der Jugendabteilung teilnehmen.
- (2) Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Sprecher. Aufgabe des Sprechers ist es, die Belange der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten. Die Verfahrensvorschriften über das Ortskommando (§ 6 der Satzung) gelten entsprechend.

### **§ 5 Stärke und Ausrüstung**

Eine Jugendabteilung muss mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Organisationsgrundsätze treten gleichzeitig mit der Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Lingen (Ems) am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.<sup>1</sup>

Lingen (Ems), 18. Dezember 1985

gez. Klukkert  
Oberbürgermeister

gez. Vehring  
Oberstadtdirektor

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 1 vom 15.01.1986